



# Satzung der Vereinigten Turnerschaft Rinteln 1848 e.V. vom 21. November 2018

## A Allgemeine Regelungen

### § 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Vereinigte Turnerschaft Rinteln 1848 e.V.“**

(2) Er wurde im Jahr 1848 gegründet und hat seinen Sitz in Rinteln.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der VR Nr. 110030 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens und des Sports in seiner Gesamtheit. Der Verein widmet sich dem Breiten-, Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport. Er fördert den Leistungssport auf allen Ebenen. Er bezweckt die Pflege und die Förderung der allgemeinen Jugend- und Seniorenarbeit im Verein.

(2) Der Zweck des Vereines wird erreicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Turn-, Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs;
- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc;
- c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Landessportbundes Niedersachsen.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Er regelt im Einklang mit diesen Bestimmungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Die Abteilungen (Abschnitt B) sind, soweit erforderlich, zusätzlich Mitglied des entsprechenden Fachverbandes.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß der Absätze 1 und 3 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

#### **B Abteilungen des Vereins**

##### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

##### **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretungen und Vermögen**

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie werden von einem Abteilungsleiter geführt.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen in der Vereinigten Turnerschaft Rinteln.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 7 Organisation**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung soll mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchführen, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen auszuhändigen ist.

## **C Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein halbes Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt (Kündigung)
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 11)
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 30. November (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben. Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.

- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat (§ 17) endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- (5) Unabhängig vom Grundbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung nach vorheriger Zustimmung durch den Gesamtvorstand einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben.
- (6) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung durch den Gesamtvorstand beschließen.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen können in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt werden.

(9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## E Die Organe des Vereins

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
- d) der Beirat

### **§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder, Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat das Vorstandsmitglied für das Ressort Finanzen/Verwaltung.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 15 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - b) Satzungsänderungen;
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1;
  - g) Beschluss über die Sonderbeiträge gemäß § 12 Absatz 2 und die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz 3;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes;
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Schaumburger Zeitung“, im „Schaumburger Wochenblatt“ und auf der Homepage der VTR sowie durch Aushang im VTR-Sport- und Gesundheitszentrum „Weser-Fit-Rinteln“, Burgfeldsweide 2, und im VTR-Schaukasten in der Sparkassengeschäftsstelle in Rinteln, Klosterstr. 5-7.  
Anträge zur Tagesordnung können nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (6) Die Jahreshauptversammlung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Ressorts R1 bis R4).
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- (9) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

## **§ 16 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
  1. Vorstandsmitglied für das Ressort Vereinskultur/Vereinsentwicklung (R 1)
  2. Vorstandsmitglied für das Ressort Interessenvertretungen/Kooperationen (R2)
  3. Vorstandsmitglied für das Ressort Finanzen/Verwaltung (R 3)
  4. Vorstandsmitglied für das Ressort Sportbetrieb (R 4)
  5. Vorstandsmitglied für das Ressort Weser-Fit-Rinteln (R 5)
  6. Vorstandsmitglied für das Ressort Marketing/Öffentlichkeitsarbeit (R 6)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder der Ressorts R1 bis R4. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Ist ein Ressort im Vorstand vakant, so wird dieses bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch Vorstandsbeschluss besetzt.



- (4) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst (Geschäftsverteilungsplan) und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der Vorstand kann Geschäftsführer sowie weiteres haupt- und ehrenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates (§17) Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **§ 17 Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Vorstandsmitglied Ressort 4 (Sportbetrieb),
  - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregeln ist der Beirat in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und –ordnungen
  - b) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
- (3) Das Vorstandsmitglied Ressort 4 (Sportbetrieb) lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und leitet sie als Vorsitzender. Der Beirat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (4) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung.

## F Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

### **§ 18 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Änderung etc. ist – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Beirat – der Gesamtvorstand zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Finanzordnung
  - b) Ehrenordnung
  - c) Geschäftsordnungen
  - d) Beitragsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, sodass bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen werden können.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Hierbei ist zu beachten, dass sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen. Die Kassenprüfer überprüfen jedes Jahr die Kasse des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen ferner fest, ob die Ausgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes getätigt wurden. Bei der Feststellung von Unstimmigkeiten ist unverzüglich dem Vorstandsmitglied Ressort 1 (Vereinskultur/Vereinsentwicklung) Mitteilung zu machen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer in der Hauptversammlung.

### **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck verbleibende Vermögen ist der Stadt Rinteln mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. November 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 25. März 1999 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rinteln, 21. November 2018

---

Protokollführerin: Angela Aldag

---

Vorsitzender: Karl-Heinz Frühmark

Diese Neufassung ist am 20. März 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen (Registerblatt VR 110030) eingetragen worden.